

Allgemeine Mietbedingungen für die Ferienwohnung Greveling-Hof in Nieblum

1. Vertragsschluss

Der Mietvertrag für die Ferienwohnung Greveling-Hof ist dann geschlossen, wenn der Mieter die verbindliche Buchungsbestätigung erhalten und diese dem Vermieter per Mail bestätigt hat. Mit dieser Bestätigung erkennt der Mieter die allgemeinen Mietbedingungen an.

Die Ferienwohnung wird dem Mieter für die angegeben Vertragsdauer ausschließlich zur Nutzung für Urlaubszwecke vermietet und darf nur mit der in der Buchungsbestätigung angegebenen Personenzahl belegt werden (sollte sich etwas an der Personenzahl ändern, ist dies dem Vermieter mitzuteilen und gegen Aufpreis bis zur max. Personenzahl dieser Ferienwohnung möglich).

2. Mietpreis und Nebenkosten

In dem vereinbarten Endmietpreis sind alle Nebenkosten für Leihbettwäsche und Leihhandtücher sowie die Endreinigung pauschal enthalten.

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 300,- Euro zu leisten, die Restzahlung muss spätestens 30 Tage vor Mietbeginn eingegangen sein.

Der Mietpreis ist auf folgendes Girokonto zu überweisen:

Ralph Severin IBAN. DE22 2175 0000 0195 0208 47 BIC. NOLADE 21 NOS

3. Mietdauer / Inventar

Am Anreisetag stellt der Vermieter die Ferienwohnung Greveling-Hof dem Mieter ab 16:00 Uhr zur Verfügung. Der Zeitpunkt der Anreise muss dem Vermieter mitgeteilt werden. Am Abreisetag wird der Mieter die Ferienwohnung Greveling-Hof dem Vermieter bis spätestens 10:00 Uhr geräumt und in besenreinem Zustand übergeben, dabei hat der Mieter noch folgende Arbeiten selbst zu erledigen: Abziehen der Bettwäsche, Spülen des benutzten Geschirrs und Entleeren der Papierkörbe und Mülleimer.

4. Rücktritt durch den Mieter

Der Mieter kann vor Beginn der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Vermieter. Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so hat er pauschalen Ersatz für die beim Vermieter bereits entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn in der nachfolgenden Höhe zu leisten:

Rücktritt bis zum 60. Tag vor Beginn der Mietzeit: 50%

Rücktritt bis zum 20. Tag vor Beginn der Mietzeit: 80%

danach und bei Nichterscheinen 90%

Wird die Ferienwohnung für den gleichen Zeitraum wieder vermietet, ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 150 Euro fällig. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dem Mieter empfohlen.

5. Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis vor oder nach Beginn der Mietzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter trotz vorheriger Mahnung die vereinbarten Zahlungen (Anzahlung oder Restzahlung) nicht fristgemäß leistet, oder sich ansonsten in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, daß dem Vermieter eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist. In diesem Falle kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlichen Umstände

Der Mietvertrag kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Beide Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen befreit. Sie müssen jedoch der jeweils anderen Vertragspartei bereits erbrachte Leistungen erstatten.

7. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mitsamt Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für die schuldhafte Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Mieträumen oder des Gebäudes sowie der zu den Mieträumen oder dem Gebäude gehörenden Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und insoweit sie von ihm oder seinen Begleitpersonen oder Besuchern schuldhaft verursacht worden ist. In den Mieträumen entstehende Schäden hat der Mieter, soweit er nicht selbst zu Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für die durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschäden ist der Mieter ersatzpflichtig. In Spülsteine, Ausgussbecken und Toiletten dürfen Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und Ähnliches nicht hineingeworfen oder -gegossen werden. Treten wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen Verstopfungen in den Abwasserrohren auf, so trägt der Verursacher die Kosten für die Instandsetzung. Bei eventuell auftretenden Störungen an Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes, ist der Mieter verpflichtet, selbst alles zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder evtl. entstehenden Schaden gering zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über Mängel der Mietsache unverzüglich zu unterrichten. Unterlässt der Mieter diese Meldung, so stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsgemäßen Leistung, insbesondere keine Ansprüche auf Mietminderung, zu.

8. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für die richtige Beschreibung des Mietobjektes und ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen und während der gesamten Mietzeit zu erhalten. Der Vermieter haftet nicht gemäß § 536a BGB. Die Haftung des Vermieters für Sachschäden aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. Brand, Überschwemmung, etc.).

9. Tierhaltung

Die Tierhaltung ist in der Ferienwohnung Greveling-Hof nur nach vorheriger Absprache gestattet.

10. Änderungen des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle rechtserheblichen Erklärungen, bedürfen der Schriftform.

11. Hausordnung

Der Mieter ist verpflichtet die Hausordnung zu berücksichtigen. Insbesondere die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr. Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sind ausschließlich auf Zimmerlautstärke zu betreiben.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Nieblum 23.01.2017